BStU
000303

Aufzeichnungen des Beschuldigten und zusätzliche Schallaufzeichnungen des Vernehmungsablaufs trägt zur objektiven Dokumentierung bei.

Wie bereits im Zusammenhang mit den Anforderungen der Beweisführung im Abschnitt 2 begründet wurde, kann der Beweis des Wahrheitswertes der Beschuldigtenaussage nur im Zusammenhang mit anderen Beweismitteln und wenn ein dazu erforderlicher Erkenntnisstand vorliegt, erbracht werden. Dennoch muß mit der Beschuldigtenaussage im Beweisführungsprozeß ständig gearbeitet werden, und es ist notwendig, den Wahrheitswert der Beschuldigtenaussage an Hand anderer Kriterien - beispielsweise anhand der dargestellten sekundären Wahrheitskriterien sowie durch operative Überprüfungen, die nicht in die strafprozessuale Beweisführung eingehen - zu beurteilen, auch wenn dadurch nur Wahrscheinlichkeitsaussagen über ihren Wahrheitswert erzielt werden können. Das ist unerläßlich für eine effektive Ausrichtung der Beschuldigtenvernehmung auf die Erlangung wahrer Aussagen. Die Ergebnisse ermöglichen objektiv begründete Einschätzungen, die auch für die Entscheidung über die inhaltliche Gestaltung und das taktische Vorgehen in der Beschuldigtenvernehmung bedeutsam sind.

4.1.2. Spezifische Erfordernisse zur Erzielung wahrer Beschuldigtenaussagen und zu ihrer umfassenden Nutzung im Beweisführungsprozeß

4.1.2.1. Begriffe und Bedeutung von Täter- und Tatwissen, daraus resultierende Möglichkeiten der Beweisführung und Anforderungen zur Führung der Beschuldigtenvernehmung

Bei der Erarbeitung wahrer Erkenntnisse zu Sachverhalten, die zu wesentlichen Teilen durch die Ergebnisse der Beschuldigtenvernehmung geklärt werden müssen, stellt sich die Frage nach Schwerpunkten, die es ermöglichen, die Aufgaben der Beweisführung effektiv und zielstrebig zu lösen. Unter diesen Gesichtspunkten hat in der praktischen Untersuchungsarbeit die Forderung nach Erarbeitung von Täter- und Tatwissen besondere Bedeutung, und es war deshalb erforderlich, die mit ihrer